



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 27/2020

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 30.06.2020

### A.R.T. entlastet Familien und Pflegehaushalte

Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) wurden nun die Voraussetzungen für die Einführung von Windeltonne und Windsack im gesamten Verbandsgebiet des A.R.T. geschaffen. Familien mit Kleinkindern sowie pflegende Haushalte sollen damit eine günstige Möglichkeit zur Entsorgung von Windeln und anderem Pflegematerial erhalten. Optisch sind diese von normalen Abfallbehältern und amtlichen Abfallsäcken nicht zu unterscheiden. Beantragen kann man die Windeltonne ab dem 15.07.2020.

Durch die Mehrmengen an Abfall bei Familien mit Kleinkindern und in pflegenden Haushalten müssen meist mehr als die 13 in der Jahresgrundgebühr enthaltenen Leerungen in Anspruch genommen werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. Leider lässt das Gebührenrecht hier nur sehr



*Die Windsäcke sind optisch kaum von den etwas größeren Säcken für Restabfall zu unterscheiden.*

wenig Spielraum zu, so dass diese Entlastung zunächst mit Blick auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft werden musste.

Familien mit Kleinkindern bis drei Jahren ebenso wie Haushalte, in denen Inkontinenzartikel durch Pflegebedarf anfallen, sollen nun entlastet werden, wenn sie entsprechende Nachweise vorlegen. Ab dem 15. Juli steht auf der Internetseite des A.R.T. ein Bestellsystem für Windsäcke zur Verfügung. Dort muss ein Nachweis der Berechtigung (Geburtsurkunde beziehungsweise ärztliche Bescheinigung) hochgeladen werden, um die speziellen Abfallsäcke bestellen zu können. Die 40 l-Windsäcke sind optisch kaum von den etwas größeren Säcken für Restabfall zu unterscheiden.

Ebenfalls auf der Internetseite des A.R.T. sollen Windel-

tonnen in zwei verschiedenen Größen (80 oder 120 Liter) angeboten werden. Da zusätzliche Behälter nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers aufgestellt werden dürfen, muss dieser hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilen. Entsprechende Vordrucke werden auf der Internetseite des A.R.T. ab dem 15. Juli zur Verfügung stehen. Die Gebühren sind abhängig von der gewählten Behältergröße und der Anzahl der Leerungen. Die Abrechnung erfolgt mit dem jährlichen Gebührenbescheid im Folgejahr. Mit der Auslieferung des Behälters wird ein Clipschloss zur Verfügung gestellt, wodurch der Nutzer die Möglichkeit hat, den Behälter vor unzulässiger Befüllung durch Dritte zu schützen.

Die Leerungsgebühren betragen für das 80 l-Gefäß 4,76 Euro und für das 120 l-Gefäß

5,96 Euro je Leerung. Hinzu kommt eine Gebühr für die Lieferung der Tonne.

Außer den Änderungen zur Windeltonne hat die Verbandsversammlung auch noch einmal die Regeln für die Bereitstellung von Behältern zur Leerung konkretisiert. So sollen die Abfallbehälter an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße bereitgestellt werden, damit die Müllwerker eindeutig erkennen können, dass der Restabfallbehälter tatsächlich geleert werden soll.

Beim Sperrabfall sind bereits heute 5 m<sup>3</sup> je Abholung erlaubt. In Ausnahmefällen kam es vor, dass Bürger ganze Hausstände entsorgt haben. Da dem Müllwerker aber eine Aussortierung von mehr als 5 m<sup>3</sup> nicht zuzumuten ist, dürfen die Werker solche unzulässig großen Abfallmengen künftig ganz stehen lassen.

#### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung  
Bernkastel-Wittlich  
Postfach 1420,  
54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,  
Tel.: 06571 142205  
Telefax: 06571 1442205  
E-Mail: Kreisnachrichten  
@Bernkastel-Wittlich.de



## 5 Millionen Euro Corona-Hilfe für ehrenamtliche Initiativen

Die Corona-Pandemie hat auch viele ehrenamtliche Initiativen in Schieflage gebracht. Denn auch wenn zwischenzeitlich viele Kontaktbeschränkungen wieder aufgehoben wurden, müssen sie ihre Arbeit immer noch an eine Vielzahl von weiterhin bestehenden Auflagen und neue Rahmenbedingungen anpassen. Das führt zu erheblichen Einschränkungen sowie zusätzlichen Aufwendungen und Kosten. Die Folge: Ehrenamtliche Angebote werden eingeschränkt oder sogar ausgesetzt. Darunter leiden insbesondere Bürger in schwierigen Lebenssituationen und solche, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände in der Corona-Pandemie besonders angehalten sind, Kontakte zu minimieren. In den ländlichen Räumen ist es für diese schutzbedürftigen Gruppen beispielsweise schwierig,

sich mit Lebensmitteln zu versorgen.

Um vor allem Projekte und Initiativen passgenau zu unterstützen, die die Bürger versorgen, hat die Bundesministerin für die ländlichen Räume, Julia Klöckner, ein millionenschweres Soforthilfeprogramm aufgelegt: „Ehrenamt stärken. Versorgung sichern.“. Beantragt werden kann eine Förderung von bis zu 8.000 Euro. Insgesamt stehen fünf Millionen Euro zur Verfügung. Der Deutsche Landkreistag unterstützt die Sondermaßnahme.

Förderfähig sind etwa Ausgaben für Schutzausrüstung, Mieten für Fahrzeuge oder digitale Ausstattung, mit der die Arbeit koordiniert und trotz räumlicher Distanz der Kontakt zu den Menschen gehalten werden kann. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss ge-

währt. Folgende Organisationen können eine Interessenbekundung einreichen:

- eingetragene Vereine,
- gemeinnützige GmbHs,
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- als gemeinnützig anerkannte Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
- genossenschaftlich organisierte Dorfläden und Dorfgaststätten

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt und wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag sowie den Landkreisen durchgeführt.

Initiativen, die besonders schutzbedürftige Gruppen durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftlich getragene Nahversorgung in ländlichen Räumen unterstützen, reichen in der ersten Stufe eine kompakte Interessenbekundung unter [www.bmel.de/ehrenamt-versorgung](http://www.bmel.de/ehrenamt-versorgung) ein. Die Interessenbekundung enthält unter anderem Eckdaten zur Initiative, deren Tätigkeitsbereich und der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Nur Interessenten, deren Interessenbekundungen die in der Bekanntmachung formulierten Anforderungen vollständig erfüllen, können im späteren Antragsverfahren eine Bewilligung für ihren Förderantrag erhalten. Die Interessenbekundungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs beim Projektträger an die jeweiligen Landkreise weitergeleitet, in denen die Maßnahmen überwiegend wirken.

Was wird gefördert?

- Neuanschaffungen und Beauftragungen für Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit von Mitgliedern und deren Kontaktpersonen dienen (z. B. Schutzmasken, Desinfektionsmittel),
- Neuanschaffungen, Beauftragungen und Fahrtkostenerstattungen für Maßnahmen, die Transportleistungen zur Sicherstellung der Nahversorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sowie Mobilitätsaufwendungen auf Seiten der Mitglieder der Initiativen betreffen (z. B. Fahrräder, Transportboxen),
- Neuanschaffungen und Beauftragungen für Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Mitgliedern der Initiative untereinander und mit Kontaktpersonen mit Hilfe einer digitalen Ausstattung der Initiative verbessern (z. B. Kameraequipment und Headsets für Videokonferenzen).

Förderfähig sind Aufwendungen zur Finanzierung mit einem Zuwendungsbetrag von mindestens 2.000 und maximal 8.000 Euro. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Antragstellung setzt voraus, dass die Antragsteller keine finanziellen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben einbringen können. Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

## Ehrenamtliche für Sommerferienbetreuung gesucht

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich will Familien in Corona-Zeiten mit einem Ferienbetreuungsangebot unterstützen. Viele Eltern suchen nach Betreuungsmöglichkeiten für Ihre Kinder in den Sommerferien. Da in den vergangenen Monaten viele Eltern ihren Urlaub bereits für die Kinderbetreuung zu Hause verwendet haben, werden die zeitlichen Ressourcen knapp. Daher will der Landkreis Bernkastel-Wittlich Familien mit einem zusätzlichen Ferienangebot unterstützen. Um diese Initiative realisieren zu können, werden Ehrenamtliche und pädagogische Fachkräfte gesucht, die in den letzten beiden Sommerferienwochen in Rheinland-Pfalz ein Ferienprogramm für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 8. Schulklasse vorbereiten und durchführen. Die Sommerferienbetreuung soll an Standorten der

„Sommerschule RLP“ stattfinden.

Dieses Freizeitangebot soll montags bis freitags jeweils acht Stunden stattfinden. Für den pädagogischen Einsatz während der beiden letzten Sommerferienwochen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für die Betreuungskräfte ist die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Das Förderangebot kann in Schulen, aber auch in anderen Räumlichkeiten angeboten werden.

Interessierte Ehrenamtliche, Vereine und Institutionen werden aufgerufen ihre pädagogischen Ferienangebote sowie ihr Interesse an der Betreuung vor Ort der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 12, Stephan Rother, E-Mail: [Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Stephan.Rother@Bernkastel-Wittlich.de) bis zum 3. Juli 2020, 12 Uhr, mitzuteilen.

**Alle Infos rund um Corona:  
[www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)**

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html).

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. September 2019 (Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), am 04.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

#### Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

#### 1. § 6 Gebührenbescheid, Voraussetzungen, Fälligkeit

1.1 § 6 Absatz 3 b) erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 sowie die Gebühr für die Entleerungen nach §§ 8 Absatz 12, 10 Absatz 11 und 12 Absatz 11 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.

1.2 § 6 Absatz 3 g) erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) und die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 ist

jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

1.3 § 6 Absatz 3 k) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr nach § 8 Absätze 15 – 17 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig.

2. § 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

2.1 § 7 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:  
Wurzelstöcke 55,00 €/Mg  
44,00 €/lose m<sup>3</sup>\*

2.2 § 7 Absatz 2 Nr. 2 entfällt.

2.3 In § 7 Absatz 2 werden die Nrn. 3, 4.1, 4.2, 5, 6 und 7 zu Nrn. 2, 3.1, 3.2, 4, 5 und 6.

2.4 § 7 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 entfallen.

Zweiter Abschnitt  
Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

#### 3. § 8 Gebührensätze

3.1 In § 8 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:  
80 l Abfallbehälter = 4,76 €  
120 l Abfallbehälter = 5,96 €

3.2 In § 8 werden die bisherigen Absätze 12 – 16 zu Absätzen 13 – 17.

Dritter Abschnitt  
Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

#### 4. § 10 Gebührensätze

4.1 In § 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:  
80 l Abfallbehälter = 4,25 €  
120 l Abfallbehälter = 5,59 €

4.2 In § 10 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis  
Bitburg-Prüm

#### 5. § 12 Gebührensätze

5.1 In § 12 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:  
80 l Abfallbehälter = 4,58 €  
120 l Abfallbehälter = 5,85 €

5.2 In § 12 werden die bisherigen Absätze 11 - 13 zu Absätzen 12 – 14.

#### ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020  
Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Trier  
Löwenbrückener Str. 13/14,  
54290 Trier  
Der Verbandsvorsteher  
Gregor Eibes  
Landrat

Hinweis: Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17. Dezember**

### 2015 (Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 G der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen, des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064) am 04.06.2020 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

#### Erster Abschnitt Allgemeines

#### 1. § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

1.1 In § 13 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung

festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar.

Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallbehälters auf seinem Grundstück schriftlich erteilen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.

1.2 In § 13 werden die bisherigen Absätze 4 - 10 zu Absätzen 5 – 11.

## 2. § 14 Sammeln und Transport

2.1 § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße hin so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

2.2 § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren. Ist für das Entleeren bzw. Laden von Behältern der Größen ab 3.000 l, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich am Aufstellort geleert bzw. geladen werden können, das Befahren privater Flächen erforderlich, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

2.3 § 14 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfallbehälter, die zu schwer oder fehlerhaft bereitgestellt sind oder bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die auto-

matische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

2.4 In § 14 Absatz 11 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dies gilt auch bei Nichtabfuhr wegen fehlerhafter Bereitstellung.

## 3. § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

§ 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m<sup>3</sup>, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Werden mehr als 5 m<sup>3</sup> bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.

## ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020  
Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Trier  
Löwenbrückener Str. 13/14,  
54290 Trier  
Der Verbandsvorsteher  
Gregor Eibes  
Landrat

Hinweis: Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Am Mittwoch, den 08.07.2020, findet

# Lesesommer und Vor-Lesesommer erfolgreich gestartet



*Lesen geht immer – auch und gerade in Zeiten von Corona. Und so standen am ersten Öffnungstag die lesehungrigen Kids (unter strenger Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln) Schlange, um sich ihre Buchfavoriten zu sichern. Dank der Sparkasse Mittelmosel EMH, der Stiftung Stadt Wittlich sowie des Landeszuschusses sind auch in diesem Jahr die Regale gut gefüllt. Die Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich freut sich über das rege Interesse und blickt gespannt auf den weiteren Verlauf bis zum 22. August. Foto: Carl Münzel*

um 17:00 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen statt.

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Verpflichtung eines Beiratsmitglieds
2. Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
3. Aufgaben des Beirates

4. Fachliche Beratung des Beirates zur baulichen Barrierefreiheit
5. Bauliche Barrierefreiheit - objektbezogen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

Wittlich, 26. Juni 2020  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Frank Schäfer, Vorsitzender des Beirat für Menschen mit Behinderungen

## Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Minheim	Im Nächstenwald	Landwirtschaftsfläche	0,1399 ha
Bergweiler	Bei dem Hahndorn	Waldfläche	0,7307 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 10.07.2020 schriftlich mitzuteilen.